

Schulveranstaltung: ja oder nein?

Angebote außerhalb des Unterrichts: So sind Sie auf der sicheren Seite!

In manchen Schulen gibt es in Ergänzung zum planmäßigen Unterricht, an unterrichtsfreien Tagen oder in den Schulferien sogenannte außerunterrichtliche Angebote. Diese werden, auch in Kooperation mit Partnern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der Kultur, aber auch mehrerer Schulen untereinander, durchgeführt. Hier stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler: Sind sie nun versichert oder nicht?

Anfragen zum Versicherungsschutz im Projektunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Angeboten außerhalb des planmäßigen Unterrichts werden von den Unfallkassen regelmäßig mit dem Standardsatz beantwortet: „Wenn das Angebot die Voraussetzungen einer schulischen Veranstaltung erfüllt, besteht für die teilnehmenden Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.“

Doch was ist eigentlich eine schulische Veranstaltung? Wie lauten die Voraussetzungen? Und wo sind die Grenzen des Versicherungsschutzes?

Organisatorischer Verantwortungsbereich der Schule

Erste Voraussetzung für den gesetzlichen Unfallschutz ist, dass der Unfall im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule geschieht. Außerdem muss die Tätigkeit zur Zeit des Unfalls in sachlichem Zusammenhang mit dem grundsätzlich versicherten Schulbesuch stehen. Hat die Schule keine organisatorische Verantwortung, so besteht auch bei Veranstaltungen, die „sachlich“ durch den Schulbesuch bedingt sind, kein Versicherungsschutz.

Die Hausaufgaben erledigung ebenso wie privater Nachhilfunterricht oder die freiwillige Weiterarbeit an einem im Werkunterricht begonnenen Werkstück zu Hause sind daher unversichert. Auch vorbereitende Handlungen für den Schulbesuch, zum Beispiel der Kauf einer Schülermofafahrkarte, sind nicht versichert.

Der organisatorische Verantwortungsbereich erfordert einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Schule. Daran fehlt es, wenn wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht zu gewährleisten sind. Denn ein wesentliches Kennzeichen einer schulischen Veranstaltung ist, dass sie in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule stattfindet.

Schulische Veranstaltungen

Die auf Schulrecht gründenden Veranstaltungen fallen stets in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Sie sind in der Regel in den Lehrplan aufgenommen. Darüber hinaus kann es jedoch im Rahmen von Projektunterricht, von Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Angeboten einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich



Arbeitsgemeinschaften sind schulische Veranstaltungen und damit versichert. ©Eberhardt

zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Diese können den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen. Es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder die das Schulleben bereichern sollen.

Sachlicher Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit

Die Entscheidung, ob und wie eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, ob sie verbindlich ist oder nicht, ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischem Ermessen von der Schulleitung unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse der Schulkonferenz zu treffen. Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Nur wenn ein sachlicher Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden. Es ist also schulrechtlich nicht möglich, jedes Ereignis zur Schulveranstaltung zu deklarieren.

Tatsächliche Gegebenheiten sind entscheidend

Die Frage, ob eine Veranstaltung noch in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt und damit die Teilnehmer versichert sind, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Die Schule, die Schulleitung oder die von ihr benannte Lehrkraft muss eine, nicht nur unwesentliche, Einflussmöglichkeit auf Inhalt und Form der Schulveranstaltung haben.

Unter den genannten Voraussetzungen können auch schulübergreifende Arbeits-

Sie fragen – wir antworten

Thema: Versicherungsschutz bei Schulveranstaltungen

Kurz und knapp:

Kriterien für eine Schulveranstaltung:

- Es besteht ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Schulbesuch.
- Die Schule kann wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen gewährleisten.
- Es besteht ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also Erziehung und Unterricht.
- Die Schule hat Einfluss auf Inhalt, Form und Durchführung der Veranstaltung.

gemeinschaften versichert werden. Es besteht Versicherungsschutz, wenn eine Schule ihren Schülern anbietet, an der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Schule teilzunehmen, und der Schulleiter diese Arbeitsgemeinschaft als schulische Veranstaltung genehmigt. Schüler sind nicht versichert, wenn sie aus eigener Initiative an der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Schule teilnehmen.

Versicherungsrechtliche Entscheidung

Die Unfallkassen orientieren ihre Entscheidung im Allgemeinen an der Erklärung der Schulleitung zur schulischen Veranstaltung. Es bleibt ihnen aber unbenommen, im Einzelfall davon abzuweichen, wenn begründete Zweifel am Vorliegen einer schulischen Veranstaltung bestehen.

Sind Schüler bei einer Fußball-AG versichert, wenn das Training auf dem Gelände des Sportvereins stattfindet?

Ja, wenn es sich um eine von der Schule eingerichtete und unter Beteiligung einer Lehrkraft durchgeführte Arbeitsgemeinschaft handelt. Es darf sich nur nicht um reinen Vereinssport handeln.

Viele Schulen bieten Neigungs- und Förderkurse an. Sind die Schüler bei der Teilnahme versichert?

Ja, wenn es sich um eine Veranstaltung der Schule handelt. Bei Förderunterricht in außerschulischen Institutionen, die nicht unter dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule stehen, ist der Versicherungsschutz zu verneinen.

Sind die Teilnehmer einer Chor-AG versichert, wenn sie an einem Samstag unter Aufsicht des Musiklehrers proben?

Ja. Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung. Deshalb ist auch die Probe einer Chor-AG an einem Samstag versichert.

Sind Schüler versichert, die im Rahmen einer AG zum Skilaufen fahren?

Ja. Die Schüler sind auf dem Weg zu einer schulischen Veranstaltung.

Schulen veranstalten gelegentlich Projekt-tage. Hierbei werden auch Projekte bzw. Orte (z. B. Wald, Bauernhof) besucht. Neben der thematischen Unterrichtung gibt es Infos vor Ort. Besteht dabei Unfall-schutz?

Ja. Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, so besteht für die Schüler immer Versicherungsschutz.

Im Rahmen von Projekttagen wird „Die Bedeutung des Wassers“ behandelt. Ist das Kanufahren unter Mitwirkung eines Vereins auf nahe gelegenen Gewässern versichert?

Bei dieser schulischen Veranstaltung sind sowohl das Kanufahren als auch die notwendigen Wege versichert.

An unserer Schule möchten einige Eltern am Nachmittag eine private AG anbieten. Die Veranstaltung findet außerhalb des Betreuungsangebots statt. Die Schulleitung hat nichts dagegen, stellt aber nur die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Was ist mit dem Unfallschutz?

Wenn die Schule lediglich Räume zur Verfügung stellt und Eltern eigeninitiativ Veranstaltungen durchführen, ist dies als private Angelegenheit zu werten, mit der Folge, dass kein Versicherungsschutz begründet werden kann.

Sind Schüler bei allen Schulfesten versichert?

Grundsätzlich ja. Das Fest muss jedoch unter Leitung und Verantwortung der Schule stehen. Von den Schülern selbst organisierte Schulfeste sind auch dann nicht versichert, wenn Lehrer zeitweise daran teilnehmen.

Im Rahmen der Brandschutzerziehung besichtigen wir Feuerwehrhäuser. Ein Höhepunkt dieser Ausflüge ist immer, im Korb einer Drehleiter nach oben zu fahren. Ist das auch versichert?

Auch bei externen Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz. Die Schüler sind über ihre jeweilige Schule versichert. Sie bringen also den Versicherungsschutz mit. Versichert sind sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Schulveranstaltung, auch die Fahrt mit der Drehleiter. Natürlich muss für eine ausreichende Absicherung und Beaufsichtigung durch fachlich qualifiziertes Personal gesorgt werden.